Stadt Bergkamen
Dezernat IV

Drucksache Nr. 9/78-00
Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt

Datum: 16.11.2004

Az.: frei-ha

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Stadtentwicklung,Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	30.11.2004
2.	Ausschuss für Umweltfragen	07.12.2004
3.	Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2004
4.	Rat der Stadt Bergkamen	16.12.2004

Betreff:
Änderungen der Landschaftspläne Nr. 1 Raum Lünen, Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen und Nr. 3 Raum Selm des Kreises Unna
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden und Kreise und der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 (II) und 72 a (I) Landschaftsgesetz NRW

Bestandteile dieser Vorlage sind:
1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 6 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter	

stellv. Amtsleiter Boden	Sachbearbeiter Freimund	

Sachdarstellung:

1. Anlass

Der Kreis Unna hat der Stadt Bergkamen mit Schreiben vom 16. Juni 2004 die Änderungsentwürfe der Landschaftspläne Nr. 1 „Raum Lünen“, Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ und Nr. 3 „Raum Selm“ zugeleitet und damit das Verfahren zur Beteiligung der Nachbargemeinden und –kreise und der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 (2) und 27 a (1) Landschaftsgesetz NRW eingeleitet. Die Stadt wurde aufgefordert, bis zum 30.09.2004 eine Stellungnahme abzugeben.

Da dieser Termin unmittelbar nach den Kommunalwahlen lag, hat die Stadt um Fristverlängerung gebeten, um eine angemessene politische Beratung der Stellungnahme zu gewährleisten. Die Frist wurde daraufhin bis zum 30.11.2004 verlängert.

Mit dem Änderungsverfahren der Landschaftspläne sollen insbesondere die gemeldeten FFH-Gebiete im Kreis Unna unter einen angemessenen Schutz gestellt werden. Darüber hinaus führen zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen – der Landschaftsplan wurde 1989 rechtskräftig – zu weiteren Änderungswünschen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes.

2. Geltungsbereich der Änderungen in Bergkamen

Der Geltungsbereich der Änderungen in Bergkamen umfasst

- den Flussbereich der Lippe einschließlich der Uferstreifen
- westlich des Siedlungsbereiches Rünthe-West den gesamten Landschaftsraum zwischen der Lippe im Norden, der L 736 Westenhellweg im Süden
- östlich der Brücke der ehemaligen Zechenbahn den Landschaftsraum zwischen der Lippe im Norden und dem Friedhof Rünthe, dem „Forellenhof“, der aufgeforsteten Bergehalde und dem Datteln-Hamm-Kanal im Süden sowie
- die Grünlandflächen der ehemaligen Hofstelle westlich der Töddinghauser Straße, nördlich des Turmweges

3. Ziele der Änderungen

Im Bereich der Lippeauen dienen die Änderungen insbesondere der Umsetzung der FFH-Richtlinie der europäischen Union in Nordrhein-Westfalen, wo FFH-Gebiete in den Landschaftsplänen grundsätzlich als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Damit soll der Erhalt großer zusammenhängender und vernetzter Lebensräume für Tiere und Pflanzen sichergestellt werden. Das gleiche Ziel wird mit dem geplanten geschützten Landschaftsbestandteil westlich der Töddinghauser Straße verfolgt, der jedoch kein FFH-Gebiet ist.

Durch geeignete Festsetzungen sollen zudem die Einträge von Nährstoffen und Agrochemikalien aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in die Lippe verhindert werden.

Schließlich sollen die Festsetzungen den Rahmen bilden für die geplante Umgestaltung der Lippeaue zwischen Werne und Wethmar, das Lippeauen-Konzept.

4. Änderungen der Entwicklungsziele

Der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ stellt für die Lippeauen nördlich der Terrassenkante das Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung

von Biotopen“ wegen der überdurchschnittlich ökologischen Bedeutung dieses Raumes dar. Die ehemalige Zentraldeponie Rünthe wird mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ belegt.

Die übrigen Flächen im Änderungsbereich Lippeaue werden mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft“ dargestellt.

Die Entwicklungsziele für die Lippeaue werden im Änderungsentwurf grundsätzlich beibehalten. Änderungen gibt es eher kleinräumig für 3 Flächen:

- Die ehemalige Zentraldeponie Rünthe soll mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt werden.
- Der Grünlandstandort nördlich des Westenhellweges unmittelbar westlich des Naturschutzgebietes „Disselkamp“, bisher mit dem „Erhaltungsziel“ dargestellt, soll mit dem Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung von Biotopen wegen der überdurchschnittlich ökologischen Bedeutung dieses Raumes belegt werden.
- Gleiches gilt für den Grünlandstandort westlich und südwestlich der Dorflage Heil.

5. Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes im Änderungsbereich

- **Naturschutzgebiete**

  Der rechtskräftige Landschaftsplan setzt im Änderungsbereich auf Bergkamener Stadtgebiet die folgenden 7 Naturschutzgebiete (NSG) fest:

  NSG 1 – Langerner Hufeisen mit 31,5 ha im Stadtgebiet

  NSG 2 – Disselkamp mit 10,3 ha im Stadtgebiet

  NSG 3 – Waterhues mit 23,0 ha im Stadtgebiet

  NSG 4 – Unterlauf Beverbach mit 20,0 ha im Stadtgebiet

  NSG 5 – Auenwald Mittlake mit 3,7 ha im Stadtgebiet

  NSG 6 – Lippeaue mit 14,3 ha im Stadtgebiet

  NSG 9 – Beversee mit 99,8 ha

  Insgesamt sind damit im rechtskräftigen Landschaftsplan im Änderungsbereich 202,6 ha als Naturschutzgebiete festgesetzt.

  Die weiteren, im Stadtgebiet liegenden Naturschutzgebiete

  NSG 8 – Feuchtgebietkomplex westlich des Kraftwerks Bergkamen mit 12,3 ha

  NSG 10 – Mühlenbruch mit 29,6 ha

  liegen außerhalb des Änderungsbereiches und bleiben in ihrer Gebietskulisse unverändert. Der rechtskräftige Landschaftsplan setzt in Bergkamen insgesamt 244,5 ha Naturschutzgebiete fest.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile**

  Der rechtskräftige Landschaftsplan setzt im Änderungsbereich folgende Elemente als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) fest:

  LB 55 ca. 300 m lange Hecke nordöstlich der Lippeweiden in Rünthe

  LB 56 ca. 250 m lange Hecke nordöstlich der Lippeweiden in Rünthe

LB 117 ca. 950 m lange Hecke auf der Terrassenkante und am Kleingewässer westlich der Deponie Rünthe

LB 170 ca. 69,4 ha Grünland mit Kleingewässern und Gehölzbewuchs in der Lippeaue

- **Landschaftsschutzgebiete**

  Alle übrigen Flächen im Änderungsbereich mit Ausnahme der unmittelbaren Hoflagen in der Dorflage Heil und der Flächen der ehemaligen Zentraldeponie Rünthe mit der sich östlich anschließenden Bergehalde und den beiden Pumpwerken im Bereich Fürstenhof sind im rechtskräftigen Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

- **Anlage, Pflege und Anpflanzung von Gehölzstreifen, Ufergehölzen, Baumreihen und Alleen**

  Der rechtskräftige Landschaftsplan enthält im Änderungsbereich folgende Festsetzungen für die Anlage, Pflege und Anpflanzung von Gehölzstreifen, Ufergehölzen, Baumreihen und Alleen:

  Nr. 135 Allee an der L 736 Westenhellweg, beiderseits der Einmündung der L 821 Jahnstraße, Länge ca. 1.800 m

  Nr. 136 Gehölzstreifen westlich der Zufahrt zum Naturfreibad Heil, Länge ca. 230 m

  Nr. 137 Ufergehölz auf dem Südufer der Lippe, nordöstlich der Dorflage Heil, Länge ca. 400 m

  Nr. 138 Allee an der Dorfstraße in Heil vom Westenhellweg bis zum Beginn der Bebauung, Länge ca. 200 m

  Nr. 139 Gehölzstreifen auf der Terrassenkante, nordöstlich der Dorflage Heil, Länge ca. 650 m

  Nr. 140 Gehölzstreifen entlang der Süd- und Ostgrenze des Naturschutzgebiets 3, Länge ca. 1.000 m

  Nr. 141 Baumreihe östlich des Westenhellwegs, nordwestlich des Kraftwerkes Bergkamen, Länge ca. 750 m

  Von den o. g. Maßnahmen sind in den 14 Jahren seit der Rechtskraft des Landschaftsplanes nur kleine Teile realisiert worden.

6. Das Lippeauenkonzept

Im Rahmen des Gewässerauenprogramms des Landes soll die Lippeaue zwischen den Wehren Wethmar und Werne grundlegend umgestaltet werden. Der Lippeverband hat dazu bereits vor einigen Jahren ein Konzept vorgestellt, das folgende Kernpunkte enthält:

- Ersatz des Wehres in Wethmar durch eine Sohlgleite
- Verbreiterung der Lippe um im Durchschnitt 20 m
- Anheben der Flusssohle um ca. 3 m
- Entfesselung der Ufer durch Herausnahme der Uferbefestigungen
- Anlage von Flutmulden als Retentionsräume und um Altarme temporär an das Gewässer anzubinden
- Aufforstung von Auenwäldern an geeigneten Stellen des Flusslaufes und standortgerechte Bepflanzung der Ufer

Mit diesen Maßnahmen soll der aufgestauten und durch die Befestigung der Ufer tief eingeschnittenen Lippe der typische Charakter eines Flachlandflusses zurückgegeben werden. Die Lippe soll in diesem Flussabschnitt ihr eigenes Flussbett suchen. Die Flutmulden sollen der Verinselung von Lebensräumen vorbeugen.

Der Lipperaum hat sich durch die seit Jahrhunderten betriebene Landwirtschaft zu einer anthropogen überformten Naturlandschaft entwickelt. Auenwälder sind bis auf winzige Restbestände aus der Lippeaue verschwunden. Ackerbau wird an vielen Stellen auch in der Hochwassereinflüssen ausgesetzten Niederterrasse betrieben.

Durch das Lippeauenkonzept werden sich die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft in diesem Raum grundlegend verändern. In einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Landwirtschaft wurde schon zu Beginn der Planungen am Lippeauenkonzept festgehalten, dass alle Maßnahmen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Um in den Besitz der für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Flächen zu gelangen, hat das Amt für Agrarordnung schon vor Jahren eine Flurbereinigung eingeleitet, die dazu geführt hat, dass im Bergkamener Teil der Aue inzwischen mehr als 2/3 aller Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind. Große Teile dieser Flächen sind heute an die dort wirtschaffenden landwirtschaftlichen Betriebe verpachtet.

Der Lippeverband erarbeitet z. Z. die Unterlagen für die notwendige Planfeststellung des Lippeauenkonzeptes.

7. Natura 2000 – Informationen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Mit dem Inkrafttreten der Flora-, Fauna-, Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) des Rates der EU vom 21.05.1992 zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ im Juni 1992 ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der europäischen Union geschaffen worden. Zusammen mit den Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 02.04.1979 wird das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 gebildet.

Die FFH-Richtlinie sieht vor, die biologische Vielfalt auf dem Gebiet der europäischen Union durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenes Schutzgebietsystem dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht allein durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch Einbeziehung eines Biotopverbundes, der den unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen der zu schützenden Arten und Lebensraumtypen gerecht wird, erreicht werden kann. Zu diesem Zweck sind in den Anhängen der Richtlinie Lebensraumtypen und Arten aufgeführt, deren Verbreitung und Vorkommen bei der Auswahl von geeigneten Schutzgebieten als Kriterien herangezogen werden sollen.

Das Ziel der Ausweisung eines Netzes Natura 2000 ist in seiner Gesamtheit die Gewährleistung des Erhalts der in den Anhängen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen. Darunter wird sowohl die Bewahrung als auch die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ verstanden. In der Vogelschutzrichtlinie wird zudem die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten gefordert. Neben dem Schutz der Lebensraumtypen und Arthabitate im Rahmen der Ausweisung der o. g. Schutzgebiete bestehen für weitere Arten der FFH-Richtlinie besondere Artenschutzverpflichtungen.

Durch die Kombination der in der Richtlinie vorgesehenen Instrumente soll die Erhaltung von wildlebenden Tierarten und wildwachsenden Pflanzen erreicht werden. Hervorzuheben sind neben der Schutzgebietserrichtung die Einführung einer Verträglichkeitsprüfung und die Pflicht zum Biomonitoring.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat große Teile der Lippeaue als FFH-Gebiete gemeldet.

- **FFH-Meldeverfahren**

  Schritte des Melde- und Auswahlverfahrens:

  Phase 1: Die EU-Mitgliedsstaaten wurden aufgefordert, der EU eine Liste von Gebieten vorzulegen, welche die Zielsetzungen und Kriterien der Richtlinie erfüllen.

  Phase 2: Die Vollständigkeit der Meldungen wird von der EU-Kommission überprüft und die Staaten ggf. zu Nachmeldungen aufgefordert. Nach weiteren Bewertungs- und Auswahlschritten wird von der EU pro biogeographischer Region eine Liste mit den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung unter Beteiligung der Mitgliedsstaaten festgelegt und veröffentlicht. Deutschland hat dabei Anteil an der atlantischen, der kontinentalen und der allgemeinen Liste.

  Phase 3: Im Anschluss an die Phase 2 müssen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 6 Jahren als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten ausgewiesen werden. Dies kann über Schutzgebietsausweisung oder vertragliche Regelungen geschehen.

- **Zeitplan lt. FFH-Richtlinie**

  1992 Verabschiedung und Bekanntgabe der Richtlinie. Bis Juni 1995 Vorlage der nationalen Gebietslisten bei der EU. Bis Juni 1998 Festlegung der Kommissionsliste. Beginn der Verpflichtungen.

  Bis Juni 2004 Schutzgebietsausweisung durch die Mitgliedsstaaten.

- **Aktueller Stand**

  Deutschland ist sowohl mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie, als auch mit der Vogelschutzrichtlinie in Verzug. Die ersten Gebietsmeldungen gingen erst 1996 bei der EU ein. Die Meldungen erfolgten in Raten (Tranchen 1 und 2). Aufgrund der bei der EU festgestellten Meldedefizite wird derzeit noch eine weitere 3. Tranche ausgewählt.

  Um das Gebietsmeldeverfahren weiter voranzutreiben, hat die EU dennoch begonnen, Listen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung für Deutschland zu erstellen, in denen die noch vorhandenen Gebietsdefizite in einem Anhang festgehalten werden. Derzeit läuft das Verfahren für die Erteilung des Einvernehmens der Mitgliedsstaaten für die kontinentale Liste. Die alpine Liste wurde bereits veröffentlicht. Trotzdem das Einvernehmen für die kontinentale Liste noch nicht erfolgt ist, wird am ursprünglichen Zeitplan festgehalten und die Schutzgebietsausweisung 2004 angestrebt.

  Die europäische und nationale Rechtssprechung hat zudem dafür gesorgt, dass bereits während des Meldeverfahrens die Vorschriften der FFH-Richtlinie eingehalten werden mussten.

- **Umsetzung der FFH-Richtlinie**

  Die FFH-Richtlinie schreibt kein einheitliches Verfahren für den Schutz der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung vor. Es liegt in der Verantwortung der Nationen, die geeigneten Instrumente bereitzustellen, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie umzusetzen. In Deutschland wird dies im Bundesnaturschutzgesetz und den Ländergesetzen geregelt. In Nordrhein-Westfalen wird in § 48 c des Landschaftsgesetzes die Unterschutzstellung der Gebiete im Sinne der bisherigen Instrumente (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte

Landschaftsbestandteile) vorgeschrieben. Diese Unterschutzstellung kann unterbleiben, wenn durch vertragliche Vereinbarungen oder andere Rechtsvorschriften ein gleichwertiger Schutz erreicht wird. In Nordrhein-Westfalen werden die bisherigen Instrumente zur Umsetzung des Naturschutzes also weiterhin Bestand haben. Für die nicht bereits rechtskräftig als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Lebensräume wird vom Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Ausweisung als Naturschutzgebiet für „als erforderlich“ erklärt. Vertragliche Vereinbarungen gewährleisten aus Sicht der Naturschutzbehörden in der Regel nicht den gewünschten umfassenden Schutz, weil sie nur Handlungen der Vertragspartner umfassen, nicht aber Beeinträchtigungen durch Dritte.

- **Kurzbeschreibung der FFH-Gebiete in Bergkamen (s. Anlage 1 Blätter 1-2)**

  Gebiet In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen:

  Die Gebietskulisse des FFH-Gebietes ist auf Bergkamener Stadtgebiet identisch mit der Abgrenzung des NSG 1 aus dem rechtswirksamen Landschaftsplan.

  Dieser Abschnitt der Lippeaue ist aufgrund seiner zahlreichen und gut ausgebildeten auentypischen Lebensräume, insbesondere der Erlen-, Eschenauenwälder und Schlammbänke mit Pionierfluren, für eine Vielzahl von unterschiedlichen Tiergruppen überaus wertvoll. An vorderster Stelle sind hier Wasser- und Wiesenvögel zu nennen. So sind seit vielen Jahren eine Reihe von Arten der Vogelschutzrichtlinie als Brutvögel oder Zugvögel im Gebiet nachgewiesen. In den Altarmen ist die charakteristische Verlandungsvegetation mit Frosch- bis Krebsscheren, Tausendblatt-Röhrichten und Seggenrieden ausgebildet. Wegen seiner Lage im Randbereich des landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturraumes Kernmünsterland mit Übergang zum Ballungsraum Ruhrgebiet kommt dem Gebiet als Refugium ein besonderes Gewicht zu. Dieser Lippeauenabschnitt ist Lebensraum zahlreicher auentypischer Arten, darunter von gemeinschaftlicher Bedeutung der Kammmolch und das Bachneunauge. Der Lippeauenbereich ist Lebensraum der stark gefährdeten Libellenarten Südliche Binsenjungfer und Kleines Granatauge.

  Als Teil eines landesweit bedeutsamen Flusskorridors nimmt dieser strukturreiche Auenbereich eine wesentliche Rolle im Biotopverbund in ostwestlicher Richtung ein. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Lippeaue durch Renaturierung (u. a. Wiederherstellung einer naturnahen Überflutungsdynamik) und die Auenwaldentwicklung gem. Lippeauenprogramm sind die wichtigsten Ziele im Gebiet. Des Weiteren ist die Erweiterung von Feucht- und Magergrünland durch extensive Nutzung anzustreben.

  Gebiet Teilabschnitte Lippe, Unna, Hamm, Soest, Warendorf:

  Zu dieser Gebietseinheit gehören in Bergkamen die Flächen nördlich der Dorflage Heil, der Lippeverlauf mit den angrenzenden Uferbereichen zwischen der Ökologiestation und der Lippebrücke der ehemaligen Zechenbahntrasse, die Flächen im Bereich der Mittlake nördlich des Friedhofs Rünthe sowie der Auenwald Mittlake.

  Die zahlreichen auentypischen Komplexe und Strukturen sind nicht nur für zahlreiche Wiesen- und Wasservögel sowie Amphibien, sondern darüber hinaus auch für andere Tiergruppen wie z. B. Libellen von großem Wert. Von überragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum und Wanderweg für bedrohte Fischarten. So wurde hier unlängst eine der größten Populationen des nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie geschützten Bachneunauges nachgewiesen. Durch seine Lage im landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturraum Kernmünsterland kommt dem Gebiet als Refugium

besonderes Gewicht zu. Die Häufung von Altwasser und Altarmen in der Aue stellt ebenfalls einen besonderen wertbestimmenden Faktor dar.

Im Zentrum des Schutzinteresses steht die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft mit Grünland, Auenwald und naturnahen Kleingewässern sowie die Renaturierung der Wasserverhältnisse in der Aue. Der Verlauf der Lippe stellt – insbesondere im Hinblick auf Fischarten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie – ein sehr bedeutsames Element der Ostwest-Verbindung im südlichen Münsterland dar. Die im Rahmen des Lippeauenprogramms beabsichtigten und zum Teil bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Renaturierung der Lippe durch Beseitigung der Steinschüttungen sollten intensiv vorangetrieben werden.

Gebiet Disselkamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach:

Dieser Gebietskomplex ist auf Bergkamener Gebiet identisch mit der Gebietskulisse der Naturschutzgebiete NSG 2 Disselkamp, NSG 3 Waterhues und NSG 4 Unterlauf Beverbach.

Dieser reich strukturierte Abschnitt der Lippeaue ist insbesondere durch seine sehr wertvollen und für den Naturraum repräsentativen Altarme hervorzuheben. Sie sind als Lebensraum für den Reichtum an Wat- und Wasservögeln, Amphibien und Libellen von wesentlicher Bedeutung. Besonders im Frühjahr ist das Gebiet wichtiger Rastplatz für wandernde Vogelarten. Die hier weitgehend renaturierte Lippe bietet für wandernde Fischarten z. B. das Flussneunauge geeignete Strukturen. Die Uferbereiche weisen im engen Wechsel offene Schlammflächen, Uferhochstaudenflure und standorttypische Ufergehölze auf.

Im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes ist dieser Abschnitt der Lippeaue aufgrund seiner naturnahen Lebensraumausstattung ein Kernelement der wichtigsten ökologischen Ostwest-Verbindung im Randbereich des nördlichen Ruhrgebiets. Neben der Förderung der natürlichen Flussdynamik steht der Schutz der empfindlichen Gewässerufer vor dem Weidevieh im Zentrum der Schutzbemühungen. Gleichzeitig lässt sich damit die weitere Entwicklung und Optimierung dieser schützenswerten Auenlandschaft sinnvoll verknüpfen. Erfolgversprechende Ansatzpunkte bieten hier z. B. die Entfesselung der Lippeufer, die Rückumwandlung von Acker- in Grünland und die Schaffung eines durchgehenden Auenwaldstreifens an der Lippe. Dabei wird die Grünlandnutzung in weiten Teilen durchaus aufrecht erhalten.

Gebiet Beversee:

Die Gebietskulisse des FFH-Gebiets Beversee ist identisch mit den Grenzen des Naturschutzgebietes 9 im rechtskräftigen Landschaftsplan.

Der landesweit bedeutende Wald-/Gewässerkomplex mit unterschiedlichen Vegetationsstrukturen stellt ein prägnantes Beispiel für die durch Bergsenkungen in der westfälischen Bucht sekundär entstandenen Feuchtgebiete dar und ist als solches auch von kulturhistorischer Relevanz. Besonders hervorzuheben ist der Beversee selbst als der größte See im regionalen Umfeld mit seinen gut entwickelten Unterwasser-/Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften, die randlich in stark vernässte Wälder mit Bruchwaldcharakter übergehen. Auf sandigen, teilweise feuchten bis nassen Böden dominieren großflächig Eichen-, bzw. Eichen-Hainbuchenwälder, in die kleinflächig Erlen-, Eschen-, Auenwälder als prioritäre Lebensräume eingebettet sind. Zahlreiche Bombentrichter in unterschiedlichstem Zustand stellen für Amphibien und Libellen wertvolle Zusatzstrukturen dar. Der insgesamt sehr vielfältig strukturierte Komplex ist der Lebensraum zahlreicher gefährdeter und regional seltener Arten.

Insbesondere den Beversee mit den prioritären Lebensräumen für viele gefährdete Pflanzen- und zahlreiche Vogelarten gilt es zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Hier sind die allgemeine Verbesserung der Wasserqualität, die weitere Förderung standortgerechter Gehölzarten und die Lenkung sowie ggfs. Einschränkung des Besucherverkehrs erforderlich. Das Gebiet ist ein wichtiger Trittstein innerhalb des Biotopverbundes im angrenzenden Lippekorridor von Osten nach Westen. Der Beversee, der auf der ehemaligen Niederterrasse liegt, ist trotz der Trennung durch einen Kanal funktional mit der Lippe verbunden und ergänzt die Altwässer der Lippeaue.

Gebiet Lippeaue:

Die Gebietskulisse des FFH-Gebietes auf Bergkamener Gebiet ist identisch mit den Grenzen des Naturschutzgebietes 6 Lippeaue.

Für den Naturraum münsterländische Tieflandbucht ist die Lippeaue hier mit der typischen Kombination von Lebensräumen im teilweise sehr guten Erhaltungszustand ausgebildet. An dieser Einschätzung ändern auch die sekundär entstandenen Bergsenkungen nichts, die im Gegenteil das Landschaftsbild anreichern. Insbesondere ist hier der Teebaumsee mit einem Reichtum an Lebensräumen für gefährdete Pflanzenarten und Wasservögel zu erwähnen. Vordringliche Schutzziele sind Erhalt und Optimierung der Altarme und Seen mit ihren ausgeprägten Verlandungsvegetationen, die Entwicklung von Auenwäldern sowie die Renaturierung der Lippe. Diesbezüglich kommt der Regelung der Anglernutzung, Jagd und Nutzung des Grünlandes (weitere Extensivierung) sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs hohe Bedeutung zu. Innerhalb eines ansonsten stark urban und industriell geprägten Umfelds am Nordrand des Ruhrgebiets übernehmen die Gebiete im Lippekorridor wichtige Brücken- und Trittsteinfunktionen zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes von Ost nach West.

Insgesamt sind im Stadtgebiet Bergkamen ca. 267 ha als FFH-Gebiete gemeldet.

8. Umsetzung der FFH-Richtlinie im Rahmen der Landschaftsplanung

In seiner Sitzung am 12.03.2003 hat der Kreistag des Kreises Unna beschlossen, die Landschaftspläne des Kreises Unna Nr. 1 Raum Lünen, Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen und Nr. 3 Raum Selm zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 und § 29 Landschaftsgesetz NW bekannt gemacht worden. Vom 16.06.2004 bis 16.07.2004 fand gem. § 29 in Verbindung mit § 27 b Landschaftsgesetz NW eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt. Am 22.06.2004 fand in der Ökologiestation des Kreises Unna eine Bürgerversammlung zu den Änderungen statt. Dabei standen die Belange der Landwirte im Mittelpunkt der Diskussion. Auf die Belange der Landwirtschaft wird in der Stellungnahme der Verwaltung bezug genommen. Parallel dazu wurde auf Grundlage der Änderungsentwürfe die Beteiligung der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung sind der Stadt Schreiben der Landwirtschaftskammer und des Angelsportvereins Rünthe und Umgebung e.V. zugegangen.

Anlass der Änderung der Landschaftspläne ist die Verpflichtung des Kreises zur Umsetzung der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie der EU in nationales Recht. Die Umsetzung der gemeldeten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung zu besonderen Schutzgebieten erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung. Gem. § 48 c Landschaftsgesetz sind die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 – 23 Landschaftsgesetz zu erklären. Gleichzeitig soll durch Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen werden (Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen, Entwicklungsplänen etc.).

Darüber hinaus besteht aus Sicht des Kreises Unna zusätzlicher Planungsbedarf für einige bereits sichergestellte Teilflächen, Bereiche mit entfallenden Nutzungsansprüchen anderer Planungsträger oder größere naturschutzwürdige Flächen. Für diese Bereiche werden ebenfalls Änderungsverfahren in den Landschaftsplänen durchgeführt.

Das Land NRW verfolgt zeitgleich die Umsetzung des Lippeauen-Programmes. In einem nächsten Planungsschritt wird dabei die Umgestaltung der Lippe im Flussabschnitt von Werne bis Beckinghausen vorgenommen. Im Rahmen des z. Z. laufenden Bodenordnungsverfahrens sind für dieses Vorhaben bereits große Teile der Flächen in öffentliches Eigentum überführt worden. Vor diesem Hintergrund ist die Überarbeitung der Landschaftspläne aus Sicht des Kreises Unna nicht allein auf die formalen Grenzen der FFH-Gebiete zu beschränken.

9. Kurzbeschreibung der Änderungsinhalte im Stadtgebiet Bergkamen

„Lippeaue Werne-Bergkamen“ 2. Änderung:

Der Bergkamener Teil des Änderungsbereiches umfasst die gesamte Lippeaue zwischen der Lippe im Norden, der Stadtgrenze zu Hamm im Osten, dem Datteln-Hamm-Kanal bzw. der L 736 im Süden und der Stadtgrenze zu Lünen im Westen sowie das Beverseegebiet.

- Die bestehenden Naturschutzgebiete in der Lippeaue werden in die Kulisse von 3 neuen Naturschutzgebieten integriert.
  - Das Naturschutzgebiet N 13 westlich der B 233 Werner Straße bis zur Stadtgrenze Lünen mit ca. 200 ha Fläche
  - Das Naturschutzgebiet N 14 östlich der B 233 Werner Straße bis zur Stadtgrenze Hamm mit ca. 100 ha Fläche
  - Das Naturschutzgebiet N 9 Beversee, das in der Gebietskulisse unverändert bleibt, mit ca. 100 ha Fläche
- Die FFH-Gebiete sind Bestandteil dieser Naturschutzgebiete
- Die geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 54, Nr. 55, Nr. 56 und Nr. 117 werden gestrichen und in die Gebietskulisse der Naturschutzgebiete integriert.
- Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 170 (Grünlandstandorte in der Lippeaue) wird gestrichen und weitgehend in die Gebietskulisse der Naturschutzgebiete integriert.
- Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete entfallen oder werden in ihren Grenzen geändert.
- Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes bleibt unverändert.
- Die Ge- und Verbote für die Landschaftsschutzgebiete werden aufgehoben und neu festgesetzt.
- Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten werden aufgehoben und mit wesentlich höherer Regelungsdichte neu festgesetzt.

Die rechtskräftigen und geplanten Naturschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete in Bergkamen gehen aus der Anlage 2 Blätter 1-5 hervor.

In den folgenden Tabellen werden die allgemeinen Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete und die hier geplanten Änderungen gegenüber gestellt.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im Änderungsbereich
1. Verbote	
Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:	Unverändert
▪ Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.	Unverändert
▪ Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.	Unverändert Jagdrechtliche und fischereirechtliche Regelungen siehe unten
▪ Wildlebende Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.	Unverändert
▪ Biozide anzuwenden oder zu lagern	▪ Biozide anzuwenden oder zu lagern In den Naturschutzgebieten N 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“ und N 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“ gilt dieses Verbot

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im Änderungsbereich
	nur auf Grünlandflächen innerhalb der schraffiert dargestellten Kulisse. **(s. Anlage 3 Blätter 1-5)**
▪ Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen.	▪ Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. In den Naturschutzgebieten N 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“ und N 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“ gilt dieses Verbot nur auf den Grünlandflächen innerhalb der schraffiert dargestellten Kulisse. **(s. Anlage 3 Blätter 1-5)**
▪ Die Naturschutzgebiete außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Hunde in ihnen frei laufen zu lassen; unberührt bleiben das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.	Unverändert
▪ Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen; unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern nach vorheriger Standortbestimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.	Unverändert
▪ Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.	Unverändert
▪ Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere in einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu	Unverändert

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im Änderungsbereich
kennzeichnen.	
▪ Gewässer einschl. Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt einschl. des Gewässerbettes zu verändern.	Unverändert
▪ Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeleitungen und –einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.	Unverändert
▪ Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen.	Unverändert
▪ Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.	Unverändert
▪ Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.	Unverändert
▪ Zu lagern oder Feuer zu machen.	Unverändert
▪ Gewässer mit Motorbooten zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Unterhaltungspflichtigen oder den Naturschutzberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.	Unverändert; jagd- und fischereirechtliche Regelungen sowie Regelungen zum Befahren der Lippe mit Kanus und Ruderbooten siehe unten.
▪ Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.	Unverändert
▪ Den Grundwasserflurabstand zu verändern.	Unverändert
▪ Motor- und Modellsport zu betreiben.	Unverändert
▪ Grünland umzubrechen oder nachzusäen oder Grünland in	Unverändert

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im Änderungsbereich
Acker umzuwandeln.	
▪ Die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern. Dieses gilt auch für neu angelegte Gewässer.	Unverändert
▪ Erstaufforstungen einschl. der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.	Unverändert
▪ Mit anderen als bodenständigen Gehölzen wieder aufzuforsten.	Unverändert
▪ Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen und zu betreiben.	Unverändert
▪ Wildschädliche Tiere (§ 23 Bundesjagdgesetz), die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, in Gebieten mit ganzjährigem Jagdverbot sowie in Gebieten mit zeitweiliger Sperrung außerhalb der Zeiträume, in denen eine Jagdausübung erlaubt ist, abzuschießen oder zu fangen.	Unverändert
2. Gebote	
▪ Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.	▪ Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. **Die Gewässerunterhaltung darf nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. durchgeführt werden.**
▪ Alle Hecken abschnittweise in 10- bis 15jährigem Abstand auf den Stock zu setzen sowie alle Kopfbäume in 8- bis 12jährigem Abstand zu schneiteln.	- Unverändert
▪ Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichem Schutz–, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.	- Unverändert

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im Änderungsbereich
-	**Die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete sind am Ende des Textes durch folgende Kapitel zu ergänzen:** **Neben der auf örtlicher Ebene laufenden Landschaftsplanung hat das Land Nordrhein-Westfalen 1990 das Gewässerauenprogramm ins Leben gerufen. Ziel dieses Programms ist es, ausgedehnte Gewässernetze und Flussauen als natürliche Lebensadern in der Landschaft zu erhalten. Hierfür sollen ein landesweiter Gewässerverbund und darüber hinaus Voraussetzungen für einen ökologischen Hochwasserschutz durch die Reaktivierung von Überflutungsbereichen geschaffen werden. Konkretisiert wird dieses landesweit gültige Programm durch das Lippeauenprogramm. Dieses hat zum Ziel, über den Erhalt des Status quo hinausgehend Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die zur Optimierung der ökologischen Verhältnisse und vor dem Hintergrund der komplexen Wirkungszusammenhänge der Lippeaue sinnvoll sind. Eine Umsetzung der hierzu notwendigen Maßnahmen erfolgt durch den Lippeverband, zunächst vom Bereich des Streichwehres Werne bis zum Wehr Beckinghausen. Die im Rahmen dieser Planungen anstehenden Entfesselungen der Lippeufer, die geplanten Profilaufweitungen mitsamt einer Rücknahme der Uferböschungen bei gleichzeitiger Sohlanhebung sollen durch die Maßnahmen des Landschaftsplanes in sinnvoller Weise ergänzt und begleitet werden.** **Die für die Naturschutzgebiete geltenden Ge- und Verbote insbesondere das Erstaufforstungsverbot, stehen den im Rahmen der Umsetzung des Lippeauenprogrammes geplanten Maßnahmen wie z.B. der Neugründung von Auwald nicht grundsätzlich entgegen. Gleiches gilt für die vorgesehenen Düngeverbote und Bewirtschaftungsauflagen, welche nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Anlage von Flutrinnen und Gewässerrandstreifen ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen**

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im Änderungsbereich
	stehen. Die Umsetzung der im Landschaftsplan festgeschriebenen Gewässerrandstriefen ist dahingehend zu verstehen, dass sich ihre tatsächliche Lage immer nach der aktuell vorhandenen Uferlinie, entsprechend den voranschreitenden Entfesselungsmaßnahmen zu richten hat.

Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der besonderen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete
NSG Nr. 9 „Beversee“	
Verbote: **Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:**	**Verbote:** **Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:**
	1. das Schlittschuhlaufen und sonstige Betreten und Befahren der Eisflächen
1. das Angeln im Beversee	2. = alt 1.
2. die Entwässerungsgräben und bestehende Drainagen zu unterhalten, unberührt davon bleiben die angelegten Gräben zur Sickerwasseraufnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal und dem Hafengelände	3. = alt 2.
3. Tierarten zu bejagen, die als gefährdete Arten im Sinne der „Roten Liste“ der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere gelten	4. = alt 3.
4. die Jagd auszuüben innerhalb des Gebietes um den Beversee, im Norden vom Hangfuß, im Süden vom Rundwanderweg begrenzt	5. = alt 4.
5. das Gebiet zu beweiden	Entfällt
	6. Kahlhiebe größer als 0,3 ha vorzunehmen (nach § 25 LG)

Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der besonderen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete
	7. Alle waldbaulichen Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet „Beversee“ relevanten Waldgesellschaften führen
Gebote **Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:**	**Gebote** **Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:**
1. die regelmäßige Kontrolle der Wasserqualität des Beversees und seiner Zuflüsse sowie der Faulschlammschicht des Beversees	Entfällt
2. Bestandskontrolle und Regulierung des Fischbesatzes im Benehmen mit der Landesanstalt für Fischerei	Entfällt
3. Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Reduzierung des Wegeangebotes insbesondere der Uferwege führen, durch Abpflanzung alter Wegekreuzungen oder Sperrung durch umgefallene Bäume. Lediglich am Südufer ist ein Zugang zum See zu belassen	Entfällt
4. Entfällt *(Das Gebot wurde im Verfahren gestrichen)*	Entfällt
5. in allen Entwässerungsgräben Dämme zum Zwecke des Wasser-anstaus und in Abständen zwischen 20 m und 50 m anzulegen. Unberührt davon bleiben die angelegten Gräben zur Sickerwasseraufnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal und dem Hafengelände	Entfällt
6. alle noch bestehenden Drainagen funktionsuntüchtig zu machen	1. alle noch bestehenden Drainagen funktionsuntüchtig zu machen **(nach § 26 LG)**
7. aus den Bombentrichtern den nicht organischen Müll und einen Teil Laub zu entfernen sowie die Wasserqualität zu untersuchen	Entfällt
8. zwei vorhandene Prallhänge am Bachbett des ehemaligen Beverbachs senkrecht abzustechen. Sie sind jährlich im Februar zu kontrollieren und ggf. neu abzustechen	Entfällt

Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der besonderen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete
9. den Waldameisennestern einen ausreichend besonnten Standort zur Verfügung zu stellen	Entfällt
10. ein Laichgewässer im Nordosten neu anzulegen	Entfällt
11. die regelmäßige Kontrolle und Säuberung der Sedimentationsgräben und –becken entlang des Dammfußes zum Datteln-Hamm-Kanal. Das Sediment ist aus dem NSG über den Damm zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Deponie zuzuführen	Entfällt
12. die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland	Entfällt
13. alle landwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens in den nächsten 5 Jahren als 2-schürige Wiese zu nutzen. Die 1. Mahd erfolgt ab 15. Juni, die 2. Mahd ab 1. September. Das Mähgut ist nach Trocknung aus dem Gebiet zu entfernen. Unberührt von dieser Maßnahme bleibt die Orchideenwiese	2. alle landwirtschaftlich genutzten Flächen als 2-schürige Wiese zu nutzen. Die 1. Mahd erfolgt ab 15. Juni, die 2. Mahd ab 1. September. Das Mähgut ist nach Trocknung aus dem Gebiet zu entfernen. Unberührt von dieser Maßnahme bleibt die Orchideenwiese **sowie eine aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvolle Beweidung**
14. alle Grünlandflächen nach 5 Jahren floristisch und vegetationskundlich zu untersuchen, den Ausmagerungsgrad festzustellen und eine Entscheidung über Wiesen und Hochstaudenbereiche zu fällen.	Entfällt
15. die Wiesen nach erfolgter Ausmagerung abschnittsweise alle 1 – 2 Jahre zu mähen.	Entfällt
16. Hochstaudenfluren sich entwickeln zu lassen und diese (einschließlich der bereits vorhandenen) alle 3 – 5 Jahre auf jeweils maximal 50% der Fläche zu mähen. Das Mähgut ist aus dem Gebiet zu entfernen	Entfällt
17. Die Mahd der Orchideenwiese abschnittweise im Turnus von 2 Jahren nicht vor dem 30. Juni. Das Mähgut ist abzufahren. In den ersten 5 Jahren sind zur Ausmagerung die orchideenreichen Bereiche einmal im Juli, die übrigen jedoch als zweischürige Wiese	3. Die Mahd der Orchideenwiese nicht vor dem 30. Juni. Das Mähgut ist abzufahren.

Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der besonderen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete
zu mähen (wie Gebot 13)	
18. den Rehwildbestand durch Abschuss zu reduzieren und die vorhandenen Wildfütterungen zu entfernen	Entfällt
19. die nicht bodenständigen Baumarten (z.B. Hybridpappeln) sind abzutreiben, für die bodenständigen Baumarten ist das Umtriebsalter dem biologisch möglichen Alter der Holzarten anzunähern. Es ist mit bodenständigen Baumarten wieder aufzuforsten	Entfällt
20. als forstwirtschaftliche Nutzungsform die Einzelstamm- oder Femelnutzung wo möglich, ansonsten Voranbau mit einer maximalen Flächengröße von 1.500 m^2	Entfällt
21. Altholz, stehendes Totholz und Morschholz über die gesamte Fläche des Bestandes und langfristig über den gesamten Wald verteilt als Einzelbäume oder Baumgruppen stehen bzw. liegen zu lassen, unberührt davon bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht am Wege	Entfällt
22. die Entwicklung eines Waldmantels an der südwestlichen Grenze des NSG's	Entfällt
23. die forstlichen Aussagen des Pflege- und Entwicklungsplans Beversee in das zu erstellende Forstbetriebswerk der Forsteinrichtung bei der LÖLF zu übernehmen.	Entfällt
	4. Wiederaufforstung nur mit bodenständigen Laubgehölzen, die zu den natürlichen Waldgesellschaften des NSG gehören
	5. Pro ha Waldfläche sind 10 alte Bäume zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen. Totholz und Morschholz ist über die gesamte Fläche des Waldes verteilt als Einzelbäume oder Baumgruppen stehen bzw. liegen zu lassen. Unberührt davon bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht an Wegen.

Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete im rechtskräftigen Landschaftsplan	Geplante Änderungen der besonderen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete
	6. Soweit es die Verhältnisse zulassen, ist der Naturverjüngung Vorrang einzuräumen.

NSG Nr. 1 „Langerner Hufeisen – Lippeweiden“	
Verbote: **Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:**	**Neu geregelt in den besonderen Verboten und Geboten für das NSG 13 (s.u.)**
1. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) der Grünlandflächen vom 15. März bis zum 15. Juni	
2. bei zweischüriger Mahd: die 1 Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni. Die 2. Mahd vor dem 1. September	
3. bei einschüriger Mahd: die Mahd vor dem 1. September	
4. entfällt *(Das Verbot wurde im Verfahren gestrichen)*	
5. der Besatz der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten / ha gleichzeitig	
6. die weitere oder erneute Befestigung der Lippeufer	
7. das Angeln in der Lippe von Flusskilometer 82,7 – 83,3 (Südufer) ganzjährig, sowie von Flusskilometer ... 82,1 – 82,7 (Südufer) in der Zeit vom 1.3. bis 31.8.	
8. das Angeln an allen Stillgewässern (auch neu angelegten) ganzjährig, das Angeln an den 3 Altwassern im Nordosten beiderseits der Lippe vom 1.3. – 31.8. (Heil, Flur 1, Nrn. 5, 6, 8, 10, 42, 183	
9. die Jagd auszuüben in der Zeit vom 1.3. – 31.7.	
Gebote: **Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:**	
1. die Umwandlung aller Ackerflächen in Grünland durch Ansaat	
2. die Umwandlung des Hybridpappelbestandes im Bereich „Kleine Halloh“ in einen Eichen-Haibuchenwald (Heil, Flur 1, Nrn. 37, 38	

3. die Anlage von Steilhängen durch Abstechen geeigneter Uferabbrüche und die Entnahme der Fußsicherung	
4. die Anlage bzw. Wiederherstellung von 3 sowie die Entschlammung von 5 Kleingewässern bzw. Flutmulden (Heil, Flur 1, Nrn. 22-24, 155, 187, 301, 357)	
5. die Nutzung des THW-Übungsgeländes sowie die Zuwegung aufzugeben und den Wegebeginn im Südosten vierreihig abzupflanzen. Pflanzabstand: 50 cm, Reihenabstand: 1 m.	
6. die Zuwegungen im .... Süden (Heil, Flur 1, Nr. 295) mit Schranken zu verschließen	
7. bis zu 10 m breite Pufferzonen für sämtliche Kleingewässer, Altarme und Röhrichte sowie den Auwald im Norden anzulegen. Sie sind alle 3 – 5 Jahre zu mähen. Bei angrenzender Weidenutzung sind diese einzuzäunen	
8. vier Flächen im Norden beiderseits der Lippe sowie im Südwesten an der Terrassenkante der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Heil, Flur 1, Nrn. 155, 183, 185, 186, 301, 303, 305, 307, 310)	
9. zwei Flächen im Bereich „Kleine Halloh“ zu Röhrichten zu entwickeln. Bei angrenzender Weidenutzung sind diese Bereiche 10 m einzuzäunen (Heil, Flur 1, Nrn. 301, 357)	
10. nicht bodenständige Gehölze (im Süden kleinerer Pappelbestand, im Südwesten 3 kleine Pappelgruppen) abzuholzen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Heil, Flur 1, Nrn. 295, 303, 305, 307)	
11. Stadtgebiet Werne	
12. entfällt *(Das Gebot wurde im Verfahren gestrichen)*	
13. die Anpflanzung von dreireihigen Hecken auf einer Gesamtlänge von ca. 850 m an 6 Standorten mit standortgerechten bodenständigen Gehölzen, Pflanzabstand 1 m. (u.a. Heil, Flur 1, Nr. 357)	

14. Stadtgebiet Werne	
15. im Norden und Süden (u.a. Heil, Flur 1, Nr. 295) Streuobstwiesen in Gruppenpflanzung anzulegen	
16. Stadtgebiet Werne	
NSG Nr. 2 „Altwasser Disselkamp“	
Verbote: **Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:**	**Neu geregelt in den besonderen Verboten und Geboten für das NSG 13 (s.u.)**
Nrn. 1 – 6 wie bei NSG Nr. 1	
7. das Angeln in der Lippe von Flusskilometer 79,0 – 79,7 (beiderseits) und in den Stillgewässern ganzjährig	
8. die Jagd auszuüben in der Zeit vom 1.3. – 31.7.	
Gebote: **Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:**	
1. die Umwandlung aller Ackerflächen in Grünland durch Ansaat	
2. die Anlage von Steilhängen durch Abstechen geeigneter Uferabbrüche und die Entnahme der Fußsicherung	
3. die Anlage bzw. Wiederherstellung von 4 Kleingewässern sowie die Entschlammung einer Flutmulde (Heil, Flur 2, Nrn. 87, 155)	
4. bis zu 10 m breite Pufferzonen für sämtliche Stillgewässer anzulegen. Sie sind alle 3 – 5 Jahre zu mähen. Bei angrenzender Weidenutzung sind diese einzuzäunen	
5. Stadtgebiet Werne	

6. die Anpflanzung von dreireihigen Hecken an der Westgrenze des NSG auf einer Länge von 350 m mit standortgerechten bodenständigen Gehölzen, Pflanzabstand 1 m. (u.a. Heil, Flur 2, Nr. 155). Grenzen Hecken an Weideland, sind diese auf 3 m einzuzäunen.	
7. Stadtgebiet Werne	
8. Stadtgebiet Werne	
NSG Nr. 3 „Waterhues“	
Verbote: **Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:**	**Neu geregelt in den besonderen Verboten und Geboten für das NSG 13 (s.u.)**
1. Nrn. 1. – 6. wie NSG 1	
7. das Angeln in der Lippe von Flusskilometer 77,8 – 78,6 (Südufer) und am südlich gelegenen Stillgewässer vom 1.10. – 31.3. sowie an ... allen neu angelegten Stillgewässern ganzjährig.	
8. die Jagd auszuüben vom 1.11. – 15.1. sowie vom 1.10. – 31.10. Gesellschaftsjagden durchzuführen	
Gebote: **Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:**	
1. die Umwandlung aller Ackerflächen in Grünland durch Ansaat	
2. die Anlage von Steilhängen durch Abstechen geeigneter Uferabbrüche und die Entnahme der Fußsicherung	
3. die Anlage bzw. Wiederherstellung von 3 Kleingewässern südlich der Lippe sowie 4 Entschlammungen von Kleingewässern bzw. Flutmulden (Heil, Flur 3, Nrn. 37, 40, 44)	
4. das Flutmuldensystem südlich der Lippe (Heil, Flur 3, Nrn. 37, 40) in der Zeit vom 15.6. – 31.10. einzuzäunen	

5. Stadtgebiet Werne	
6. bis zu 10 m breite Pufferzonen für sämtliche Stillgewässer und Entwässerungsgräben anzulegen. Sie sind alle 3 – 5 Jahre zu mähen. Bei angrenzender Weidenutzung sind diese einzuzäunen	
7. ... und die nicht bodenständigen Hybridpappeln am Südufer der Lippe sukzessive abzuholzen und durch standortgerechte, bodenständige Ufergehölze zu ersetzen	
8. Stadtgebiet Werne	
NSG Nr. 4 „Unterlauf des Beverbachs“	
Verbote: **Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:**	**Neu geregelt in den besonderen Verboten und Geboten für das NSG 13 (s.u.)**
1. Nrn. 1. – 6. wie NSG 1	
7. das Angeln an allen Stillgewässern ganzjährig	
Gebote: **Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:**	
1. die Umwandlung aller Ackerflächen in Grünland durch Ansaat	
2. die Anlage von Steilhängen durch Abstechen geeigneter Uferabbrüche und die Entnahme der Fußsicherung	
3. die Anlage bzw. Wiederherstellung von 3 Kleingewässern (Heil, Flur 3, Nrn. 12, 49)	
4. bis zu 10 m breite Pufferzonen für sämtliche Stillgewässer und entlang des Berverbachs anzulegen. Sie sind alle 3 – 5 Jahre zu mähen. Bei angrenzender Weidenutzung sind diese einzuzäunen	
5. den nicht bodenständigen Hybridpappelnbestand am Südufer der Lippe sukzessive abzuholzen und durch standortgerechte, bodenständige Ufergehölze zu ersetzen	

NSG Nr. 5 „Silberweiden-Auenwald in der Mittlake“	
Verbote: **Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:**	**Neu geregelt in den besonderen Verboten und Geboten für das NSG 14 (s.u.)**
1. Nrn. 1. – 5. wie NSG 1	
6. die forstliche Nutzung der Gehölzbestände der Weichholzaue	
7. wie Nr. 6. NSG 1	
8. das Angeln in der Lippe von Flusskilometer 72,6 – 73,0 Südufer und an dem Altwasser ganzjährig	
9. die Jagd auszuüben in der Zeit vom 1.4. – 30.9.	
Gebote: **Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:**	
1. die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland	
2. die natürliche Entwicklung des Gehölzbestandes bei Flusskilometer 72,8 zur Weichholzaue	
3. die Anlage von Steilhängen durch Abstechen geeigneter Uferabbrüche und die Entnahme der Fußsicherung	
4. die Zuwegung im Südwesten (Rünthe, Flur 1, Nrn. 207, 277) mit einer Schranke zu verschließen	
5. innerhalb des Schilfröhrichts im Süden und des Wasserschwadenröhrichts aufkommenden Gehölzbewuchs alle 5 – 10 Jahre zu entfernen (Rünthe, Flur 1, Nrn. 207, 208, 209)	
6. entlang des Wasserschwadenröhrichts und des Weidengebüsches im Osten eine bis zu 10 m breite Pufferzone anzulegen. Sie ist alle 3 – 5 Jahre zu mähen. Bei angrenzender Weidenutzung ist diese einzuzäunen. (Rünthe, Flur 1, Nrn. 208, 209)	

7. den Bereich im Südosten (Rünthe, Flur 1, Nr. 208) der natürlichen Entwicklung zu überlassen	
8. am Ostrand (Rünthe, Flur 1. Nrn. 208, 209) Kopfbäume anzupflanzen; Anzahl: 29, Pflanzabstand: 8 m. Grenzt die Anpflanzung an Weideland, ist diese auf 3 m einzuzäunen.	
NSG Nr. 6 „Lippeaue mit 3 Altwassern westlich der A 1“	
Verbote: **Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:**	**Neu geregelt in den besonderen Verboten und Geboten für das NSG 14 (s.u.)**
1. Nrn. 1. – 6. wie NSG 1	
7. das Angeln an den Altwassern (vorhandenen und neu zu schaffenden) vom 1.3. – 31.8.	
8. die Jagd auszuüben in der Zeit vom 31.3. – 1.7.	
Gebote: **Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:**	
1. die Umwandlung aller Ackerflächen in Grünland durch Ansaat	
2. die Anlage von Steilhängen durch Abstechen geeigneter Uferabbrüche und die Entnahme der Fußsicherung	
3. ... sowie die Entschlammung und Wiederherstellung aller Altarme (...; Rünthe, Flur 1, Nrn. 74. 213, 218, 624)	
4. das Seggenried im Südwesten der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Wird das Grünland beweidet, ist das Röhricht im Umkreis von 10 m einzuzäunen (Rünthe, Flur 1, Nrn. 213, 624)	
5. die Nutzung der Zuwegung im Südwesten (Rünthe, Flur 1, Nrn. 66, 212, 213 624) aufzugeben und den Wegebeginn vierreihig abzupflanzen. Pflanzabstand: 50 cm, Reihenabstand: 1 m	

6. die zwei Zuwegungen im Süden (Rünthe, Flur 1, Nr. 624) ... mit Schranken zu verschließen	
7. für alle Kleingewässer, Altarme und das Seggenried bis zu 10 m breite Pufferzonen anzulegen. Sie ist alle 3 – 5 Jahre zu mähen. Bei angrenzender Weidenutzung ist diese einzuzäunen.	
8. nicht bodenständige Gehölze (Pappelbestand westlich des im Südwesten gelegenen Altarmes) abzuholzen und durch eine 3-reihige Schlehen-Weißdornhecke zu ersetzen (Rünthe, Flur 1, Nrn. 212, 213)	
9. die Anpflanzung von 3-reihigen Hecken auf einer Gesamtlänge von 180 m am drei Standorten südlich der Lippe auf dem Grünland innerhalb der Altarme mit standortgerechten, bodenständigen Gehölzen. Grenzen Hecken an Weideland, sind sie auf 3 m einzuzäunen.	
10. den am südwestlichen Altarm gelegenen befestigten Grillplatz, die angrenzenden befestigten Bereiche sowie die Einfriedigungen und den Angelsteg ersatzlos zu beseitigen.	

Der Änderungsentwurf des Landschaftsplans sieht für die Naturschutzgebiete N 13 und N 14 die folgenden besonderen Ge- und Verbote vor:

Für das Naturschutzgebiet N 13 von Werne bis Heil

werden über die allgemeinen Ver- und Gebote hinaus zusätzlich die folgenden Gebote vorgesehen:

1. Vorhandene Steilufer sind zu erhalten und ggfs. neue durch das Abstechen geeigneter Uferabbrüche zu entwickeln.
2. Vorhandene Uferbefestigungen sind ggfs. zu entfernen. **Die entsprechenden Uferbefestigungen sind entsprechend den Vorgaben aus dem Lippeauenprogramm und der Umgestaltung zurückzubauen.**
3. **Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Schraffurflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. (s. Anlage 3 Blätter 1-5)**
4. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
5. Die beiden Gehölzbestände am Lippenordufer im Bereich des Langener Hufeisens sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen (diese Flächen liegen auf Werner Stadtgebiet).
6. **Für Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die FFH-Gebiete in der Lippeaue in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-Richtlinie durchzuführen.**

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01.03. bis 31.07.
2. Die Ausbildung von Hunden durchzuführen.
3. Schürfflächen und Röhrichte zu zerstören oder in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.
4. Brachflächen abzubrennen oder zu mulchen sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen oder zu drainieren.
5. Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von (Flut-)mulden, Senken oder Geländerücken vorzunehmen.
6. Die Veränderung von grünen Feldwegen vorzunehmen.

Landwirtschaftliche Regelungen

7. Die maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen etc.) der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt sind, in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni vorzunehmen. **(s. Anlage 3 Blätter 1-5)**
8. Die Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt sind, mehr als zwei Mal pro Jahr zu mähen. Bei einschüriger Mahd ist die Mahd nicht vor dem 01. September durchzuführen. Bei zweischüriger Mahd ist die erste Mahd der Grünlandflächen nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 01. September durchzuführen.
9. Ein Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt sind, mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro ha gleichzeitig (eine Großvieheinheit entspricht 500 kg Lebensgewicht).

Jagdliche Regelungen

10. In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres zu jagen. Unberührt bleibt davon die Durchführung einer Gesellschaftsjagd pro Saison und innerhalb des gesamten Naturschutzgebietes. Mitglieder benachbarter Jagdbezirke haben sich diesbezüglich untereinander abzusprechen. Die Durchführung der Gesellschaftsjagd ist bei der Unteren Jagdbehörde/Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Neben der Jagd ist auch der Abschuss von Raben, Krähen und Elstern nach der Rabenvogelverordnung vom 25. Oktober 1994 verboten.
11. In den in der **Beikarte (Anlage 4 Blätter 1-3)** dargestellten Bereichen über das Verbot Nr. 10 hinausgehend bis zum 31.07. eines jeden Jahres zu jagen
12. Ganzjährig Wasservögel zu jagen.
13. Die Fallenjagd durchzuführen.

Fischereirechtliche Regelungen

14. Stillgewässer über 0,5 ha (auch neu angelegte) zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) des Landesfischereigesetzes.
15. Stillgewässer unter 0,5 ha (auch neu angelegte) mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken, in diesen Gewässern zu angeln oder Fische anzufüttern.
16. An allen Altwassern, Stillgewässern und Blänken (auch neu angelegten) sowie dem Beverbach zu angeln. Unberührt von dem Verbot bleibt das Aufsuchen von Fischen in temporären Tümpeln nach Hochwasserereignissen gem. § 19 Landesfischereigesetz.
17. An der Lippe im Winterhalbjahr vom 01.10. bis 15.04. zu angeln.
18. An der Lippe in der Zeit vom 16.04. bis 30.09. in den nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitten zu angeln **(Anlage 5 Blätter 1-5)**:

    Südufer

    - westlich der Deponie Rünthe bis zu einer auf der Terrassenkante stockenden Kleinwaldfläche
    - südlich des Altwassers Disselkamp
    - vom Naturfreibad Heil bis zum Stadtgebiet von Lünen

19. Ein Fischbesatz in der Lippe darf nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz erfolgen.

Kanu- und Rudersport

20. Das Befahren der Lippe durch kommerzielle Kanu-, Rudersport- und sonstige Anbieter. Ebenfalls verboten ist das Befahren der Lippe mit Flößen, Schlauchbooten und sonstigen Wasserfahrzeugen. Unberührt davon bleibt das nicht kommerzielle Befahren der Lippe mit Kanus nach Maßgabe der Verbote Nr. 21 – 23.
21. Das Befahren der Lippe mit Kanus in den Wintermonaten vom 04.10. – 31.03. eines jeden Jahres. In Jahren, in denen Ostern vor dem 01.04. liegt, ist das Anpaddeln bereits ab Ostern zulässig.

22. In der Zeit vom 01.04. –03.10. ist eine Befahrung der Lippe mit mehr als 10 Kanus täglich und aufgeteilt auf mehr als 3 Durchgänge verboten. Die Fahrten sind beim Kreis Unna mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.
23. Das Anlanden am Lippeufer sowie an den Sand- und Kiesbänken. Ein Befahren der Lippe ist nur in der Flussmitte und in deutlichem Abstand zu Röhrichtbeständen, Uferstauden, Ufergehölzen sowie Sand- und Kiesbänken zulässig. Das Kreisgebiet ist zügig zu durchfahren, wobei nur die Fahrt in Fließrichtung erlaubt ist.

    Das Einsetzen von Booten ist nur an den Einstiegsstellen der Verein und am Wehr Beckinghausen zulässig.

    Unberührt davon bleibt das Umtragen der Boote an den Wehren.

Für das Naturschutzgebiet N 14 von Stockum bis Werne

werden über die allgemeinen Ver- und Gebote hinaus zusätzlich die folgenden Gebote vorgesehen:

1. Wie NSG 13 zu 1.
2. Wie NSG 13 zu 2.
3. Wie NSG 13 zu 3.
4. Wie NSG 13 zu 4.
5. Der Auwald Mittlake, am Südufer der Lippe und nordöstlich Rünthe gelegen, ist weiterhin der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
6. Wie NSG 13 zu 6.

Zusätzlich ist verboten:

Verbote 1. – 6. wie N 13

Landwirtschaftliche Regelungen

Verbote 7. – 9. wie N 13

Jagdliche Regelungen

Verbote 10. – 13. wie N 13

Fischereiliche Regelungen

Verbote 14. -. 15. Wie N 13

16. An allen Altwassern, Stillgewässern und Blänken (auch neu angelegten) sowie an der alten Lippeschleife südlich des Gersteinwerks zu angeln. Unberührt von dem Verbot bleibt das Aufsuchen von Fischen in temporären Tümpeln nach Hochwasserereignissen (gem. § 19 Landesfischereigesetz).

Verbot 17. wie N 13

18. An der Lippe in der Zeit vom 16.04. – 30.09. in den nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitten zu angeln (vgl. Darstellung in der Festsetzungskarte)

Nordufer

- Stadtgebiet Werne

Südufer

- Westlich der Autobahn A 1 vom Stadtgebiet Hamm bis westlich des Auwaldes Mittlake

Verbot 19. wie N 13

Kanu- und Rudersport

Verbote 20. – 23. wie N 13

Im Naturschutzgebiet N 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“ sollen auf Bergkamener Stadtgebiet zum Erreichen des Schutzzwecks zwei störende Anlagen beseitigt werden.

1. Entfernung zweier Bodenwälle nördlich des Forellenhofs Rünthe

   Die einem aufgestauten Stillgewässer vorgelagerten beiden Bodenwälle sind unter Schonung eines vorgelagerten Flutrasenbestandes abzutragen und als Rohbodenstandorte zur Ausbreitung des angrenzenden Röhrichtsbestandes offen liegen zu lassen (Größe ca. 180 qm).

2. Entfernung einer Freizeithütte östlich des Auwaldes Mittlake.

   Die am Rande eines Altwassers auf einer Betonplatte stehende Hütte ist unter Schonung des angrenzenden Gehölzbestandes zu entfernen.

Über die allgemeinen Gebote und Verbote in Naturschutzgebieten hinaus gelten im Naturschutzgebiet N 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“ die für das Naturschutzgebiet N 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“ unter den Ziffern 1., 2., 3., 4. und 6. aufgeführten zusätzlichen Gebote sowie als zusätzliches Gebot 5. Der Auwald Mittlake am Südufer der Lippe und nordöstlich von Rünthe gelegen, ist weiterhin der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Des Weiteren gelten hier zusätzlich die unter den Ziffern 1. bis 6. aufgeführten allgemeinen zusätzlichen Verbote, die unter den Ziffern 7. bis 9. aufgeführten zusätzlichen landwirtschaftlichen Regelungen, die unter den Ziffern 10. bis 13. aufgeführten zusätzlichen jagdlichen Regelungen, wobei sich die zu Ziffer 11. genannte zusätzliche Einschränkung der Jagdzeit auf die Gebietskulisse der rechtskräftigen Naturschutzgebiete Nr. 5 Auwald Mittlake und Nr. 6 Lippeaue beziehen. Die unter den Ziffern 14. bis 19. aufgeführten fischereilichen Regelungen, wobei sich das Angelverbot gem. Ziffer 18 auf Bergkamener Gebiet auf folgende Bereiche erstreckt:
Südufer - westlich der Autobahn A 1 vom Stadtgebiet Hamm bis westlich des Auwaldes Mittlake - sowie die in den Ziffern 20. bis 23. aufgeführten Regelungen für den Kanu und Rudersport.

Besondere Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 östlich der B 233 wird aufgehoben und geht in seiner Gebietskulisse voll im Naturschutzgebiet Nr. 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“ auf. Das südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet N 14 bleibt in seiner Gebietskulisse und in seinen textlichen Festsetzungen unverändert.

Für die Landschaftsschutzgebiete Nr. 16, 17 und 18 gelten die allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan. Darüber hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

Landschaftsschutzgebiet Nr. 16

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 liegt zwischen dem Westenhellweg und der Terrassenkante der Lippe an der westlichen Plangebietsgrenze und reicht im Bereich des Naturfreibades Heil bis an das Ufer heran.

Verbote

Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

1. Erstaufforstungen mit nicht standortheimischen Gehölzen vorzunehmen sowie die Anlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen durchzuführen.
2. Die Veränderung von grünen Feldwegen vorzunehmen.

Gebote

Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

1. Der Betreiber des Naturfreibades Heil hat ggfs. durch eine entsprechende Abzäunung dafür zu sorgen, dass ein Übergreifen von Freizeitaktivitäten durch Besucher seiner Anlage durch das angrenzende Naturschutzgebiet verhindert wird.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 17

Gebiet im Stadtgebiet Bergkamen zwischen der Lippeaue und dem Datteln-Hamm-Kanal

Verbote

Über die allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

1. Nördlich des Westenhellweges Erstaufforstungen mit nicht standortheimischen Gehölzen vorzunehmen sowie die Anlage von Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen durchzuführen.

Gebote

Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

1. Der Verzicht von nicht bodenständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und der Erhaltung der naturnahen Waldmischwälder.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 18

Zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 gehören Flächen östlich des Kraftwerkes Bergkamen zwischen L 736 und dem Datteln-Hamm-Kanal sowie eine Fläche nördlich der Straße zwischen der Ökologiestation und der ehemaligen Deponie Rünthe.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote.

Gebote

Über die allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

1. Der Verzicht auf nicht bodenständige und standortheimische Baumarten bei der Waldbewirtschaftung bzw. Wiederaufforstung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder.

10. Töddinghauser Straße 8. Änderung:

Die seinerzeit zur Gefahrenabwehr einstweilig als geschützter Landschaftsbestandteil hergestellte Grünlandfläche im Bereich Töddinghauser Straße/Turmweg soll mit der 8. Änderung des Landschaftsplanes endgültig als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden.

11. Stellungnahme der Verwaltung

- **Anregungen und Bedenken zum räumlichen Geltungsbereich**

  Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 Raum Lünen 1. Änderung - Lippeaue Lünen berücksichtigt nicht die zwischenzeitlich rechtswirksame Abrundungssatzung gem. § 34 BauGB im Bereich Königslandwehr. Es wird angeregt, den räumlichen Geltungsbereich der Satzung dem Innenbereich zuzuschlagen und aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans zu entlassen. Der Geltungsbereich der Satzung geht aus **Anlage 6** hervor.

- **Anregungen und Bedenken zu Änderungen der Entwicklungsziele**

  Die geänderten Entwicklungsziele im Bereich der ehemaligen Zentraldeponie Rünthe werden von der Stadt Bergkamen mitgetragen.

- **Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Naturschutzgebiete Nr. 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“ und Nr. 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“**

  Die Grenzen der neu festgelegten Naturschutzgebiete in der Lippeaue gehen in einigen Teilbereichen weit über die formalen Grenzen der gemeldeten FFH-Gebiete hinaus **(s. Anlage 2 Blätter 1-5)** – wie z. B. östlich des Naturfreibades Heil, westlich und östlich der Ökologiestation sowie im Bereich Mittlake.

  Nach dem vorgelegten Entwurf beabsichtigt der Kreis Unna, mit den neu definierten Naturschutzgebieten Nr. 9 „Beversee“, Nr. 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“ und Nr. 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“ rund 400 ha Naturschutzgebiete neu festzusetzen (Bestand im Bereich der Lippe ca. 100 ha, Beversee ca. 100 ha). Damit sollen über die gemeldeten FFH-Gebiete hinaus weitere 130 ha zusätzlich unter Naturschutz gestellt werden.

  Gegen diese, das gesetzlich geforderte Maß bei weitem überschreitende Planungsabsicht bestehen erhebliche Bedenken. Mit Ausnahme der Verbote für den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln würden nämlich für all diese Gebiete die restriktiven Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete gelten. Sie beeinträchtigen neben der landwirtschaftlichen, jagdlichen und fischereilichen Nutzung auch die Erholungsnutzung in der gesamten Lippeaue auf Bergkamener Gebiet.

  Darüber hinaus lassen erste Äußerungen aus der Landwirtschaft befürchten, dass durch die zusätzlich eingebrachten Restriktionen das Lippeauenkonzept scheitern könnte. Für die Umsetzung dieses Konzeptes ist es unabdingbar, dass die dafür benötigten Flächen von der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Dafür ist das Prinzip der Freiwilligkeit zwischen allen Beteiligten vereinbart worden.

  Betroffen sind von den Naturschutzfestsetzungen des Landschaftsplanes insbesondere sieben Bergkamener Haupterwerbsbetriebe, die in der Lippeaue wirtschaften. Schon durch die innerhalb der FFH-Gebiete notwendigen Rückumwandlungsgebote von Ackerland in Grünland sowie die Verbote der Anwendung von Bioziden und Düngemitteln, werden diesen Betrieben mehr als 30 ha Ackerland entzogen. In den erweiterten Naturschutzgebieten liegen weitere 40 ha Ackerland dieser Betriebe.

  Besonders betroffen sind die Landwirte in der Dorflage Heil, weil hier die geplanten Naturschutzgebietsfestsetzungen bis unmittelbar an die Hofgebäude heranreichen und diese Flächen zudem mit dem Umwandlungsgebot von Acker in Grünland sowie teilweise mit Biozid- und Düngemittelverboten belegt sind. Die Existenz der Höfe ist

durch geeignete Maßnahmen im Benehmen mit der Landwirtschaftkammer

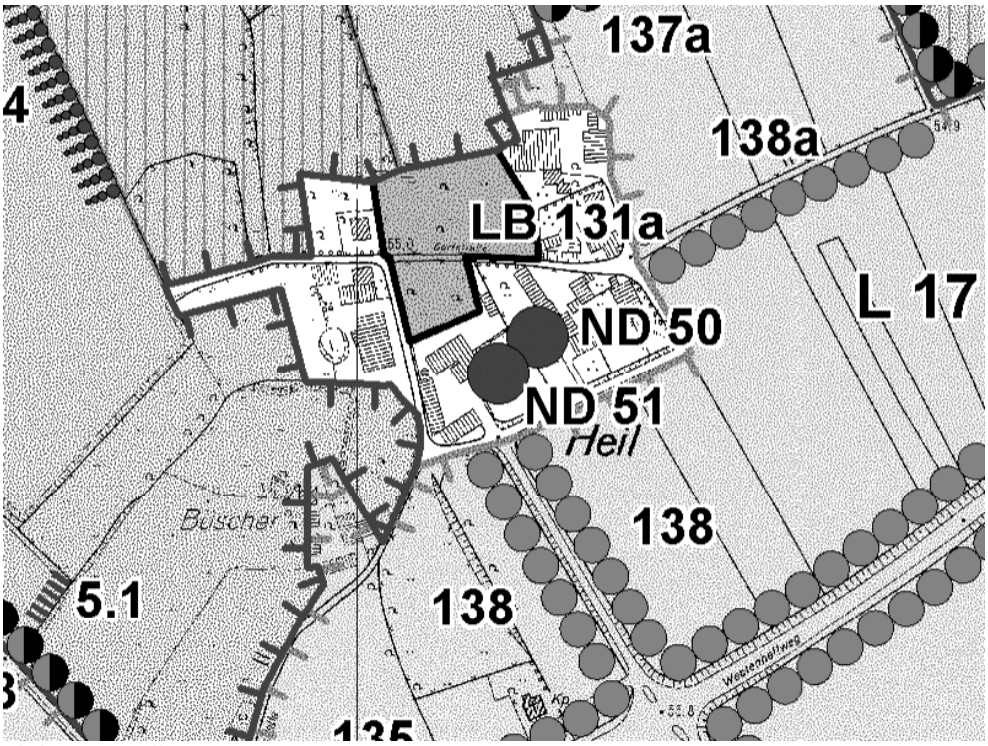

sicherzustellen.

Nach Aussage der Landwirtschaftskammer werden für landwirtschaftliche Nutzflächen in Naturschutzgebieten von Banken keine Kredite gewährt, so dass betriebliche Investitionen dieser Betriebe praktisch unmöglich gemacht werden. Damit wird diesen landwirtschaftlichen Betrieben durch die geplanten Festsetzungen des Landschaftsplanes die Existenzgrundlage entzogen.

Deshalb wird angeregt, die Gebietskulisse der Naturschutzgebiete in der Lippeaue auf die FFH-Gebiete zu beschränken und auch nur hier die restriktiven Ver- und Gebote einschließlich der Biozid- und Düngemittelverbote aufrecht zu erhalten. Für die übrigen Bereiche hat sich insbesondere für die Sicherung der Grünlandstandorte das Instrument geschützter Landschaftsbestandteil 170 über 15 Jahre bewährt und soll daher beibehalten werden.

- **Anregungen und Bedenken zu den aus dem geplanten Naturschutz zu entlassenden Flächen im Änderungsbereich**

  Die dann aus dem geplanten Naturschutz entfallenden Bereiche – insbesondere um das Naturfreibad Heil und in der Mittlake – sollen unter Schutz und Respektierung der angrenzenden FFH-Naturschutzgebiete für die stille landschaftsgebundene Erholung der Bevölkerung qualifiziert werden. Dazu wird auch die Anlage eines angemessenen Rundwegenetzes angeregt, wobei eine Nutzung insbesondere durch motorisierte Zweiräder durch geeignete Maßnahmen zu verhindern ist.

  Die Wege sollen dabei so geführt werden, dass eine Beobachtung der Naturschutzbereiche an wegeempfindlichen Stellen analog zur Aussichtsplattform im Beversee ermöglicht wird.

- **Anregung zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes L 18**

Im Rahmen der Regionalinitiative Fluss – Stadt – Land ist nördlich des Datteln-Hamm-Kanals westlich des Siedlungsbereichs Rünthe eine ökologische Freizeitanlage auch in Ergänzung der Ökologiestation geplant. Der Kreis und die Ökostation sind intensiv in den Planungsprozess eingebunden. Es wird angeregt, den im folgenden Plan eingerahmten Bereich zur Realisierung der Planung aus dem Geltungsberfeich des Landschaftsschutzgebietes L 18 zu entlassen.

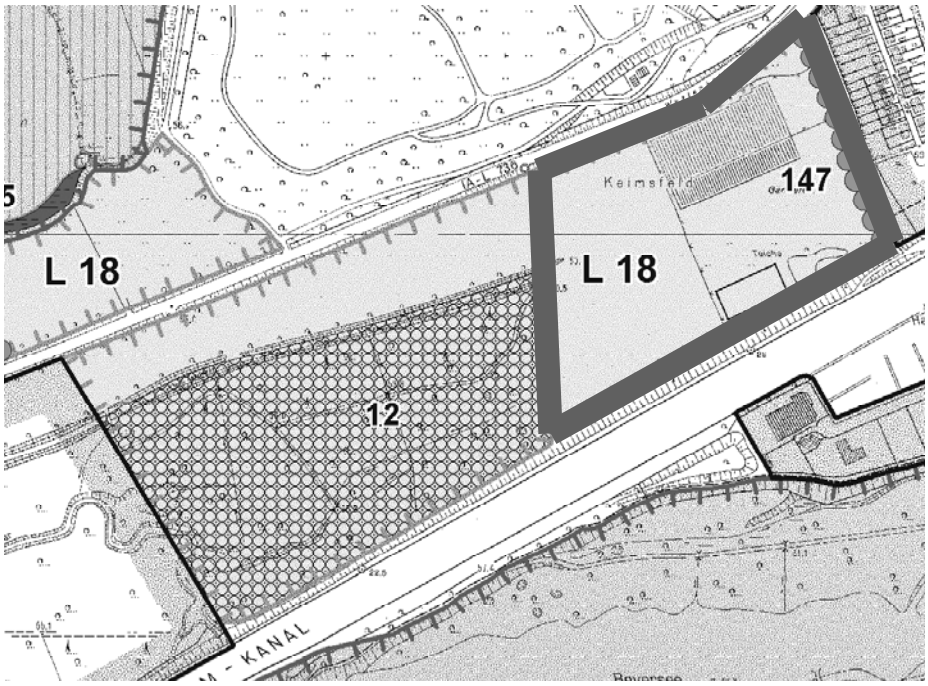

- **Sonstige Anregungen und Bedenken**

  Im Übrigen wird angeregt, bei der Festlegung der Grenzen der Naturschutzgebiete auch das Kataster und Luftbilder hinzuzuziehen. So soll z. B. nach den Plänen des Kreises Unna am Hof Büscher in der Dorflage Heil ein Teil der aufstehenden Gebäude unter Naturschutz gestellt werden.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete und die Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft sind so vorzunehmen, dass weder die Existenzen der Landwirte, noch die Durchführung des Lippeauenprogramms gefährdet werden.

Bedenken bestehen gegen das Gebot, die an das Naturfreibad Heil angrenzenden Naturschutzgebiete durch einen massiven, dreireihigen Stacheldrahtzaun vor dem Betreten durch die Badegäste zu schützen. Die durch eine solche Maßnahme möglichen Verletzungen sind dem Schutzziel nicht angemessen.

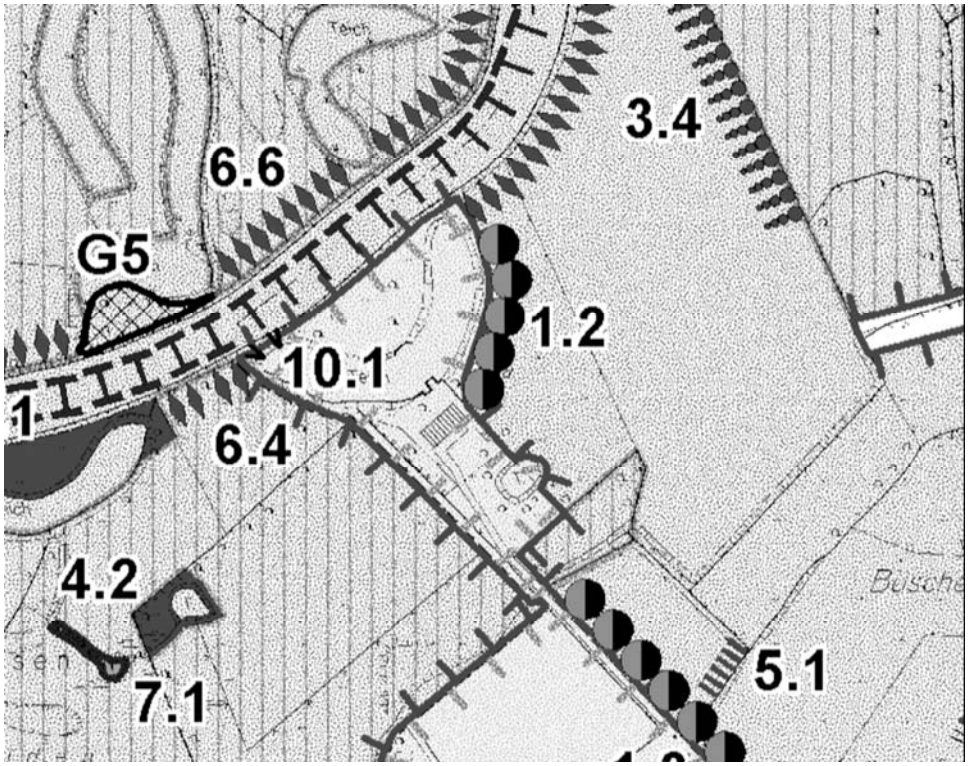

Gegen das unmittelbar an den Friedhof Rünthe angrenzende Naturschutzgebiet N14 bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken.

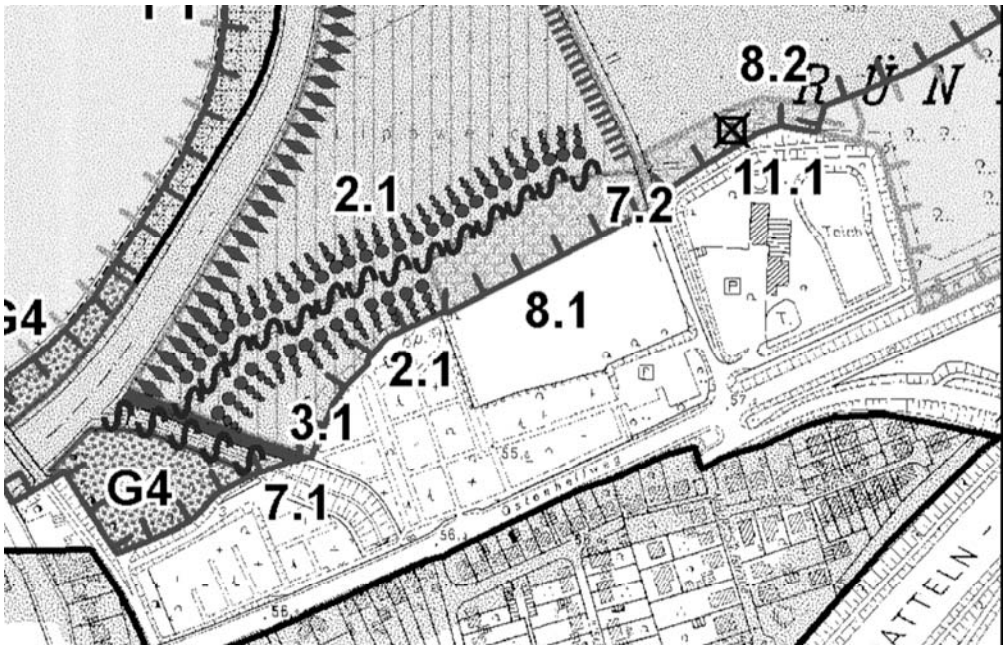

- **Geschützter Landschaftsbestandteil im Bereich Töddinghauser Straße Turmweg**

  Gegen die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils LB 166a in diesem Bereich bestehen keine Bedenken.

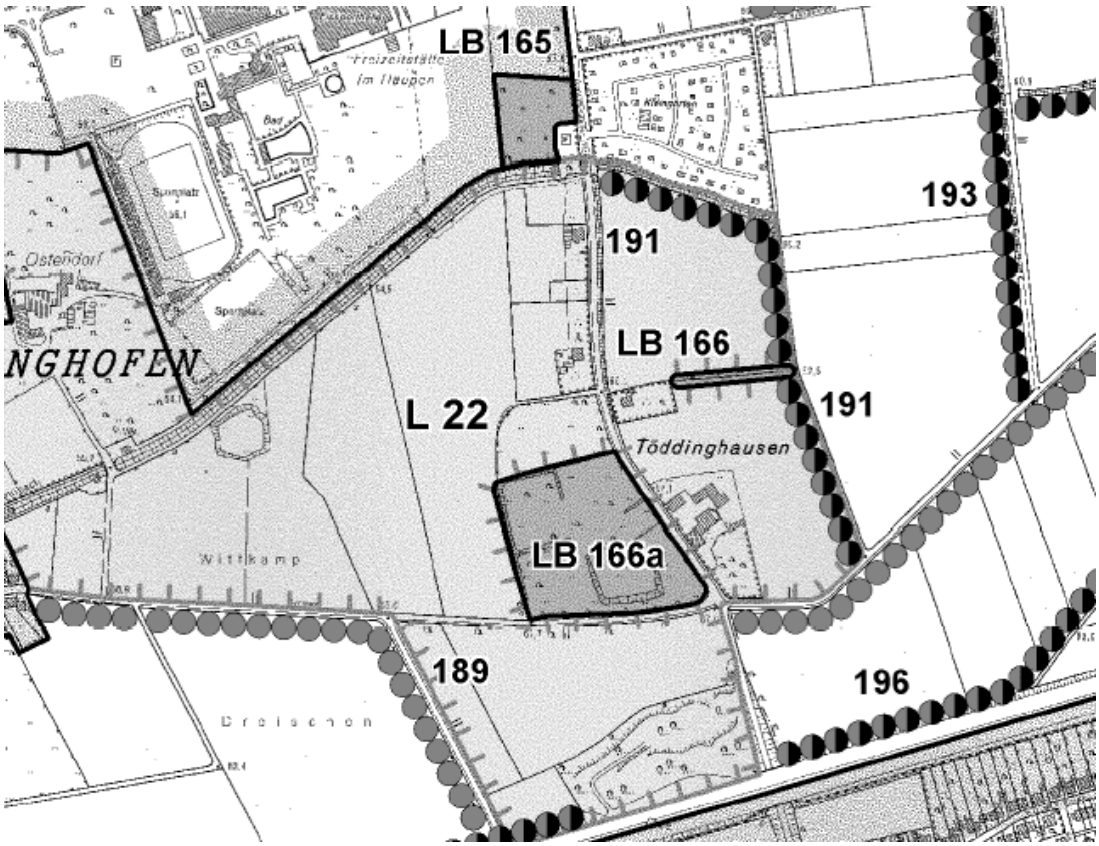

- **Anregungen zum Verbot des kommerziellen Kanu- und Rudersports auf der Lippe**

  Es ist zu prüfen, ob eine solche grundsätzliche Festsetzung für den gesamten Lippeverlauf im Kreis Unna dem einvernehmlichen Ziel der Förderung des Tourismus im Kreis Unna entgegensteht.

12. Maßnahmen auf städtischen Flächen

Der Landschaftsplan setzt zwei Maßnahmen auf städtischen Flächen fest, die nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes NW durch die Stadt zu realisieren und zu unterhalten sind

1. **Alleepflanzung beiderseits der Dorfstraße in Heil – Länge 200 m.**

   Für diese Pflanzung sind überschläglich ca. 15.000 € bereitzustellen.

2. **Zaun auf der Nordgrenze der Mittlake im Bereich des im rechtskräftigen Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebietes Lippeaue – Länge ca. 510 m.**

Der Landschaftsplan setzt fest, dass hier zur Verhinderung von Zerstörungen der Ufervegetation und Uferbereiche durch Angler, Badende usw. ein dreireihiger Stacheldrahtzaun gesetzt werden soll. Kosten ca. 4.350 €.

Für die beiden vorgenannten Maßnahmen stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Mit einer Bereitstellung ist aufgrund des Haushaltsicherungskonzeptes nicht zu rechnen. Die Möglichkeit einer Realisierung und Anerkennung der Maßnahmen als Ausgleich und Ersatz für städtische Eingriffe in Natur und Landschaft ist zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung als Stellungnahme der Stadt Bergkamen im laufenden Änderungsverfahren der Landschaftspläne.